

3.2 Der RH wies auf den speziellen Förderansatz der Frontrunner-Förderaktion hin, welcher sich auf die Spitzengruppe der österreichischen Unternehmen konzentrierte. Positiv wertete der RH, dass durch die Frontrunner-Förderaktion nur unternehmensstrategisch zentrale Projekte gefördert werden sollten bzw. die den zu fördernden Projekten zugrunde liegende Unternehmensstrategie ein zentrales Element der Förderentscheidung bilden sollte. Der RH anerkannte, dass das BMVIT zur Umsetzung der Frontrunner-Initiative auf bereits bestehende Förderstellen zurückgriff und dadurch keine zusätzlichen Organisationsstrukturen schuf. Allerdings wies der RH auf den erhöhten Koordinationsbedarf beim BMVIT, bei der FFG und bei der aws kritisch hin, welchem das BMVIT und die beiden Förderstellen bei der Abwicklung der Frontrunner-Förderaktion nicht vollständig gerecht wurden (siehe TZ 12, 14).

Rechtliche Rahmenbedingungen

4.1 (1) Zwei auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Rahmenverträge vom März 2007 bzw. vom November 2010 regelten die Abwicklung bzw. Durchführung von Förderungen durch die FFG bzw. durch die aws sowie deren Zusammenarbeit mit dem Eigentümer Bund.

Die konkrete Übertragung einer Förderaktion vom Bund an die FFG bzw. der aws erfolgte laut jeweiligem Rahmenvertrag durch jährliche Verträge. Bei der FFG waren dies Ausführungsverträge, welche die formalen Förderbedingungen und den organisatorischen Rahmen regelten. Die FFG war dabei berechtigt, die Förderentscheidungen selbst zu treffen. Bei der aws wurden diese Verträge als Abwicklungsverträge bezeichnet, weil sie im Gegensatz zur FFG die Frontrunner-Förderaktion im Namen und für Rechnung des Bundes abwickelte. Die aws durfte nur eine Förderempfehlung abgeben, aufgrund derer das BMVIT die Förderentscheidung traf. Für die Frontrunner-Förderaktion wurden solche Verträge erstmals im Jahr 2013 von beiden Förderstellen abgeschlossen.

(2) Spezifische Förderrichtlinien in der FFG und der aws legten u.a. die Ziele, den Inhalt und das Wirkungsmonitoring der Frontrunner-Förderaktion fest. Im Konkreten waren dies in der FFG das „Programmliendiendokument Frontrunner-Initiative“ und in der aws die „Sonderrichtlinie des BMVIT gemäß ARR⁷ 2004 i.d.g.F. Frontrunner-Initiative“.

⁷ Allgemeine Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (BGBl. II Nr. 51/2004)

Rechtliche Rahmenbedingungen

(3) Bei der FFG war das Programmliniendokument Bestandteil der sogenannten „FFG Basisprogramme“⁸. Im Einzelnen kamen die Abwicklungsstandards und die Bewertungskriterien für „Einzelprojekte“ zur Anwendung. Der inhaltlich-strategische Planungshorizont für das Förderprogramm lag bei der FFG gemäß den genannten Förderrichtlinien beim Jahr 2020.

(4) Der inhaltlich-strategische Planungshorizont der Förderrichtlinien der aws reichte gleichfalls bis 2020. Die Vergabe der Zuschüsse setzte inhaltlich auf den Richtlinien für das ERP-Technologieprogramm, das ERP-KMU-Programm und das ERP-Regionalprogramm auf. Eine Förderung im Rahmen der Frontrunner-Förderaktion durch die aws setzte die Kombination mit einem ERP-Kredit voraus.

4.2 Der RH hielt mit Bezug zur in TZ 3 geäußerten Kritik hinsichtlich des erhöhten Koordinationsbedarfs zur Abwicklung der Frontrunner-Förderaktion kritisch fest, dass die differenzierten Rechtsgrundlagen für die Frontrunner-Förderaktion zu unterschiedlichen Genehmigungsbeugnissen sowie Abläufen je nach Förderstelle bis hin zur unterschiedlichen Qualitätssicherung und Dokumentation führten.

Der RH empfahl dem BMVIT, durch eine geeignete rechtliche Basis eine einheitliche Abwicklung von Förderaktionen mit Beteiligung mehrerer Förderstellen sicherzustellen. Dies könnte etwa durch die Übertragung des Leadmanagements an eine Förderstelle erzielt werden.

4.3 Laut *Stellungnahme des BMVIT* würden die FFG und die aws auf unterschiedliche Förderungstatbestände abstellen. Dies würde zwar einen Koordinationsbedarf erfordern, doch wäre ein Leadmanagement aufgrund der jeweiligen förderrechtlichen Rahmenbedingungen von FFG und aws mit rechtlichen und administrativen Hemmnissen konfrontiert.

Das BMVIT werde die Empfehlung des RH zur verstärkten Zusammenarbeit aber aufgreifen. Für 2016 seien weitere konkrete Verbesserungen in der Kommunikation zwischen den Förderstellen und der Dokumentation der Förderfälle vorgesehen.

4.4 Der RH begrüßte die Zusage des BMVIT, weitere Vereinheitlichungen bei der Abwicklung der Frontrunner-Förderaktion vorzunehmen, hielt aber dennoch seine Empfehlung aufrecht, das Leadmanagement einer Förderstelle zu übertragen. Dadurch bestünde nämlich nach Ansicht

⁸ Basis war das „Programmdokument FFG Basisprogramme“ vom 2. September 2008. Ziel der Basisprogramme ist die Stimulierung einer erhöhten Forschungs- und Technologieentwicklungstätigkeit von Unternehmen.

des RH die Möglichkeit zur Schaffung einer einheitlichen rechtlichen Abwicklungsbasis.

Einführung der Frontrunner-Förderaktion

5.1 (1) Die operativen Umsetzungsschritte des BMVIT, der FFG und der aws zur Einführung der Frontrunner-Förderaktion zeigt die folgende Chronologie:

Tabelle 1: Operative Umsetzungsschritte zur Einführung der Frontrunner-Förderaktion

Wann	Was
September/Oktober 2012	25.9.2012 Konzept „Wege zum Innovation-Leader“; Kriterienset für Frontrunner-Initiative
November 2012	16.11.2012 Beschluss des Bundesfinanzrahmengesetzes 2013 bis 2016 und des Bundesfinanzgesetzes 2013, Entwurf des Designs durch die FFG und die aws für eine Studie
Jänner 2013	9.1.2013 Beauftragung der Studie „Frontrunner Unternehmen in Österreich“ von JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH (JR)
Februar 2013	25.2.2013 Beginn Ausschreibung Frontrunner-Förderaktion bei der FFG und der aws
März 2013	6.3.2013 Genehmigung des Programmliniendokuments „Frontrunner-Initiative“ der FFG
Mai 2013	Sonderrichtlinie des BMVIT 2013 „Frontrunner-Initiative“ für die aws
Juni 2013	Abschluss der Studie des JR: Frontrunner Unternehmen in Österreich
Juni 2013	26.6.2013 erste Vergabesitzung der FFG und der aws

Quelle: Darstellung RH

Die Einführung der Frontrunner-Förderaktion erfolgte in der XXIV. Gesetzgebungsperiode, die von Ende Oktober 2008 bis Ende Oktober 2013 lief, und wurde ab Herbst 2012 unmittelbar durch die damalige Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie⁹ betrieben. Ende September 2012 lag ein Konzept des BMVIT u.a. zur Umsetzung der Frontrunner-Initiative vor. Mit dem Beschluss des Bundesfinanzrahmengesetzes 2013 bis 2016 sowie des Bundesfinanzgesetzes 2013 und der darin enthaltenen Erhöhung der finanzgesetzlichen Untergliederung (UG) 34 war der Weg zur Einführung der Frontrunner-Förderaktion finanziell geebnet. Allerdings standen der Adressatenkreis der geplanten Förderung und der genaue Mittelbedarf zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest. Die FFG und die aws erarbeiteten zur Feststellung der Spezifika von Frontrunnern (Marktposition, For-

⁹ Bundesministerin Doris Bures

Einführung der Frontrunner-Förderaktion

schungsaktivitäten, Marktrisiken etc.) ein Anforderungsprofil für eine diesbezüglich zu erstellende wissenschaftliche Studie.

(2) Das BMVIT beauftragte im Jänner 2013 die JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH (JR) mit einer Studie zur Begründung und Machbarkeit einer Förderstrategie für Frontrunner-Unternehmen. Dabei sollte insbesondere geklärt werden, ob ausreichend Evidenz für spezifische Wachstums- und Entwicklungshemmnisse bei Frontruntern vorläge, die vor dem Problem überdurchschnittlicher F&E-Investitionen und hoher Risiken auf hochkompetitiven Märkten stünden. Die Studie basierte auf einer Unternehmensbefragung¹⁰.

Ende Februar 2013 schrieb das BMVIT basierend auf den Vorbereitungsarbeiten zur Studie der JR die potenziellen Fördernehmer an und animierte diese zur Teilnahme an der unmittelbar bevorstehenden ersten Frontrunner-Ausschreibung. Die erste Ausschreibung lief vom 25. Februar 2013 bis 5. Dezember 2013.

Das der Förderung zugrunde liegende Programmliniendokument für die FFG wurde durch das BMVIT Anfang März 2013 genehmigt. Die Sonderrichtlinie des BMVIT 2013 „Frontrunner-Initiative“ für die aws lag im Mai 2013 vor.

(3) Das Endergebnis der Studie lag erst knapp eine Woche vor der ersten Vergabesitzung am 26. Juni 2013 vor.

Laut Studie waren mit der technologischen Führung der Frontrunner-Unternehmen eine lange Entwicklungsdauer, hohes wirtschaftliches und technologisches Risiko sowie generell hohe Innovationskosten. Die dadurch notwendige offensive Unternehmensstrategie (Frontrunner-Strategie) basierte daher oft auf der Entwicklung „radikal neuer Produkte“.

Allerdings würden laut Angabe der befragten Frontrunner-Unternehmen die internen sowie externen Finanzierungsquellen als Innovationshemmnisse keine wesentliche Rolle spielen. Der Bedarf an öffentlichen Förderungen bestünde aber laut den Frontrunner-Unternehmen trotzdem. Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, empfahl das JR dem BMVIT, auf größere Projekte im Verhältnis zur Unternehmensgröße bzw. auf deren unternehmensstrategische Bedeutung zu achten. Insgesamt wäre laut Studie eine entsprechend breit ausgerichtete Innovationsförde-

¹⁰ Insgesamt wurden von der JR rd. 430 Frontrunner-Unternehmen identifiziert. Die Liste der befragten Unternehmen wurde aus den Daten der Industriellenvereinigung, der JR, dem Patentamt, der FFG und der aws generiert; 140 antworteten im Zuge der Unternehmensbefragung.

rung von hoher Bedeutung für den Erhalt des Produktionsstandortes Österreich im internationalen Wettbewerb. Quantifizierungen hinsichtlich des konkreten finanziellen Förderbedarfs der Frontrunner-Unternehmen sowie hinsichtlich der Projektmindestgröße nahm die Studie aber nicht vor.

5.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Einführung der Frontrunner-Förderaktion unter großem Zeitdruck erfolgte. Dabei verabsäumte das BMVIT eine zeitgerechte, aussagekräftige ex-ante Evaluierung des Förderbedarfs von Frontrunnern noch vor einer grundsätzlichen Entscheidung, diese Förderaktion einzuführen. Weiters hielt der RH gegenüber dem BMVIT kritisch fest, dass die verspätet beauftragte Studie keine quantifizierten Aussagen über einen allfälligen Förderbedarf von Frontrunner-Unternehmen traf. Der RH kritisierte auch, dass der Adressatenkreis der geplanten Förderung und der genaue Mittelbedarf zum Zeitpunkt des Beschlusses des Bundesfinanzrahmengesetzes 2013 bis 2016 und des Bundesfinanzgesetzes 2013 noch nicht feststanden.

Der RH empfahl dem BMVIT, künftig vor Einführung neuartiger Förderaktionen wie z.B. der Frontrunner-Förderaktion für deren wissenschaftliche Untermauerung zu sorgen bzw. ausreichend Zeit für eine ex-ante Evaluierung des Förderdesigns einzuplanen. Weiters wäre der Förderbedarf der Zielgruppe im Rahmen der Vorarbeiten zur Einführung grundsätzlich zu klären und zu quantifizieren.

5.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT sei das Programm nicht als insgesamt neues Instrument, sondern als strategische Fokussierung der bestehenden Basisprogramme der FFG in Richtung Innovation Leader auf Exportmärkten entwickelt worden. Während der sechsmonatigen Erstellung der wissenschaftlichen Studie durch die JR hätten auf Ebene der Experten der FFG, aws, des BMVIT und zum Teil mit den Studienautoren eingehende Beratungen zur Gestaltung des Programms stattgefunden. Insgesamt sei die Zeit für die inhaltliche Fundierung des Programms ausreichend gewesen.*

5.4 Der RH entgegnete dem BMVIT, dass die wissenschaftlichen Vorbereitungsarbeiten für die Begründung der Frontrunner-Förderaktion zum großen Teil während der Ausschreibungsphase liefen bzw. zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch keine ausreichende Begründung für den Förderbedarf bzw. das Ausmaß der Förderung vorlag und daher ein großer Zeitdruck bei der Einführung zu erkennen war. Er hielt daher seine Kritik und Empfehlung aufrecht.

Finanzierung

Finanzieller Bedarf

6.1 (1) Das BMVIT schätzte Ende 2012 den zukünftigen Finanzierungsbedarf der geplanten Frontrunner-Förderaktion sowie das finanzielle Ausmaß der zusätzlich zu erwartenden Investitionen der Fördernehmer auf Basis des bereits bis dahin bestehenden jährlichen Fördermittelbedarfs im Bereich der FFG-Basisprogramme bzw. der ERP-Technologiekredite der aws. Eine Beurteilung, ob durch die Frontrunner-Förderaktion zusätzliche Förderwerber angesprochen werden konnten, nahm das BMVIT nicht vor. Eine quantifizierte ex-ante Evaluierung wesentlicher Wirkungsindikatoren wie z.B. der durch die Frontrunner-Förderung erzielbaren zusätzlichen Arbeitsplätze, der Erhöhung der Wertschöpfung sowie der Erhöhung der F&E-Quote nahm das BMVIT ebenfalls nicht vor.

Laut der erwähnten Schätzung des BMVIT würden die Zuschüsse der FFG in Höhe von 15,0 Mio. EUR jährlich Frontrunner-Projekte in Höhe von rd. 57 Mio. EUR auslösen. Die gleichzeitige Aufstockung der ERP-Kredite durch die Frontrunner-Prämie der aws in Höhe von 5,0 Mio. EUR jährlich würde weitere 100 Mio. EUR an zusätzlichen Investitionen zur Folge haben¹¹. Der gesamte Fördereffekt würde dadurch laut BMVIT rd. 157 Mio. EUR an zusätzlichen Investitionen jährlich betragen, mehr als 600 Mio. EUR in vier Jahren. Da die Frontrunner-Förderaktion grundsätzlich eine erhöhte Förderung von entsprechend hochwertigen Projekten (Frontrunner-Projekte) im Rahmen bereits bestehender Förderaktionen (FFG-Basisprogramme) bzw. eine Ergänzung solcher (ERP-Technologiekredite) vorsah, bestand die Möglichkeit, dass durch die Frontrunner-Förderaktion nur die Förderhöhe dieser angehoben wurde, ohne neue Projekte anzustoßen.

Dementsprechend teilte das BMVIT die geplanten Mittel für die Frontrunner-Förderaktion von jährlich 20 Mio. EUR im Verhältnis 3:1 zwischen der FFG (15 Mio. EUR) und der aws (5 Mio. EUR) auf. Im Jahr 2014 wurden die seitens der FFG bereitgestellten Mittel noch auf 17,0 Mio. EUR aufgestockt.

(2) Das Budget der Frontrunner-Förderaktion durch das BMVIT zeigt nachfolgende Tabelle:

¹¹ Der Unterschied der Höhe der initiierten Investitionen je nach Fördereinrichtung ergab sich aus den lt. EU unterschiedlich zulässigen Förderintensitäten bezogen auf das jeweilige Investitionsvolumen (Förderbarwert).

Tabelle 2: Budget des BMVIT für die Frontrunner-Förderaktion

	2013	2014	2015 ¹
	in Mio. EUR		
FFG	17,48	17,00	17,00
aws	5,00	5,00	5,00
Summe	22,48	22,00	22,00

Rundungsdifferenzen möglich

¹ vom BMVIT geplant

Quelle: BMVIT

Im Zuge der Änderung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2013 bis 2016 bzw. des Bundesfinanzgesetzes 2013 wurde das gesamte Budget des BMVIT im Innovations- und Technologiebereich aufgestockt¹² (siehe TZ 5). Dabei wurden zur Fortsetzung der von der Bundesregierung gesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Forschungsoffensive der Bundesregierung dem BMVIT zusätzliche Budgetmittel in Höhe von jeweils 25 Mio. EUR in den Jahren 2013 und 2014 sowie je 30 Mio. EUR für die Jahre 2015 und 2016 bereitgestellt. Aus diesen zusätzlichen finanziellen Mitteln standen für die Frontrunner-Förderaktion in den Jahren 2013 bis 2015 rd. 22 Mio. EUR jährlich zur Verfügung.

6.2 Der RH kritisierte, dass die bloße Schätzung des finanziellen Bedarfs der geplanten Frontrunner-Förderaktion, basierend auf dem bisherigen Fördermittelbedarf bereits bestehender Förderkunden, die Gewinnung neuer Förderkunden außer Acht ließ und dass eine nähere quantifizierte ex-ante Evaluierung der Förderwirkungen der geplanten Frontrunner-Förderaktion fehlte. Die Annahme des zusätzlichen Investitionsvolumens durch die Einführung der Frontrunner-Förderaktion war damit nach Ansicht des RH nicht fundiert. Ebenso war durch die Frontrunner-Förderaktion lediglich eine finanzielle Aufwertung bzw. Differenzierung von bereits bestehenden Förderinstrumenten (FFG-Basisprogramme bzw. ERP-Technologiekredite) möglich.

Der RH empfahl dem BMVIT im Hinblick auf künftige Förderaktionen, eine lediglich finanzielle Aufwertung bestehender Förderinstrumente durch eine quantifizierte Analyse bzw. Festlegung der geplanten zusätzlichen Wirkungen z.B. zusätzliche Arbeitsplätze, Wertschöpfung, F&tE-Quote zu vermeiden.

¹² Dies betraf die finanzgesetzliche Untergliederung (UG) 34 im Jahr 2013.

Finanzierung

Gegenstand der Förderung

7 (1) Förderbare Vorhaben im Bereich der FFG waren Einzelprojekte der experimentellen Entwicklung, die sich durch überdurchschnittliche technische Produktqualität, hohes wirtschaftliches Risiko und hohe Relevanz für die Umsetzung einer Frontrunner-Strategie auszeichneten; die Laufzeit betrug ein bis drei Jahre. Die Frontrunner-Förderung der FFG bestand aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Projektkosten in der Höhe von 25 % bei Großunternehmen, 35 % bei mittleren Unternehmen und 45 % bei Kleinstunternehmen. Eine formal betragliche Höchstgrenze der Förderung gab es nicht.

(2) Förderbare Vorhaben im Bereich der aws waren Projekte im Rahmen des ERP-Programms, soweit sie im Zusammenhang mit der Frontrunner-Strategie des Unternehmens standen¹³. Die Förderung durch die aws erfolgte in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und betrug bis zu 10 % der förderbaren Projektkosten, jedoch maximal 1 Mio. EUR. Um eine größere Anzahl an Projekten fördern zu können sowie unter Bedachtnahme auf die ab dem Jahr 2014 verschärften beihilfrechtlichen Regelungen für Großunternehmen, reduzierte die aws ab 2014 die Förderobergrenze auf 500.000 EUR je Projekt. Die Fördermittel wurden von der aws im Namen und auf Rechnung des Bundes ausbezahlt. Die Laufzeit der Förderung betrug ein bis zwei Jahre.

Finanzielle Entwicklung der Förderung

8 (1) Die FFG zahlte im Jahr 2013 rd. 4,70 Mio. EUR sowie im Jahr 2014 rd. 10,64 Mio. EUR an Frontrunner-Fördermitteln aus. Die aws zahlte im Jahr 2014 rd. 670.000 EUR an Frontrunner-Fördermitteln aus:

Tabelle 3: Auszahlungen der Frontrunner-Förderaktion der FFG und der aws

	2013	2014
	in Mio. EUR	
FFG	4,70	10,64
aws	-	0,67

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: FFG und aws

¹³ Projekte im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung, die aufgrund des Weges zum Markt an die FFG-Basisprogramm-Förderungen anschlossen, Projekte zur Erstellung von Prototypen, Pilot- oder Demonstrationsanlage sowie Versuchsanlagen, Betriebsansiedlungen mit wesentlichen regional-ökonomischen Impulsen, Investitionen im Zusammenhang mit Produkt- und Verfahrensinnovationen etc.

Aufgrund der Mehrjährigkeit der Frontrunner-Projekte verteilten sich die Auszahlungen der genehmigten Fördermittel auf einen bis zu dreijährigen Zeitraum. Die FFG musste dazu für den Zeitraum von 2014 bis 2017 rd. 19,12 Mio. EUR und die aws für den Zeitraum von 2014 bis 2016 rd. 7,10 Mio. EUR budgetär reservieren. Unter der Prämisse, bis zu dreijährige Frontrunner-Projekte zu fördern, war die Frontrunner-Förderaktion mindestens bis zum Jahr 2023 budgetwirksam.

(2) Die FFG wickelte im überprüften Zeitraum folgende Frontrunner-Projekte ab:

Tabelle 4: Anzahl der geförderten Projekte durch die FFG

Gesamt	2013	2014	Summe
beantragte Förderungen		Anzahl	
Förderanträge	54	27	81
		in Mio. EUR	
Projektkosten lt. Förderantrag	192,84	95,25	288,09
beantragte Förderung	50,03	24,56	74,59
genehmigte Förderungen		Anzahl	
Förderverträge bzw. geförderte Projekte	26	19	45
		in Mio. EUR	
genehmigte Gesamtprojektkosten	65,59	66,29	131,88
genehmigte Fördersumme	17,48	16,98	34,46
durchschnittliche Projektgröße ¹	2,52	3,90	2,93
		in %	
Anteil genehmigte Fördermittel	34,9	69,1	46,2

Rundungsdifferenzen enthalten

¹ durchschnittliche genehmigte Gesamtprojektkosten je genehmigtem Fördervertrag

Quelle: FFG

Die FFG förderte im Jahr 2013 somit insgesamt 26 Frontrunner-Projekte mit Gesamtprojektkosten von rd. 65,59 Mio. EUR. Die Fördersumme betrug rd. 17,48 Mio. EUR. Im Jahr 2014 fiel die Anzahl der geförderten Projekte auf 19. Das Fördervolumen blieb mit rd. 16,98 Mio. EUR nahezu konstant. Die jeweils jährlich bereitstehenden Förderbudgets schöpften die FFG zur Gänze aus. Die durchschnittliche Projektgröße stieg dadurch von rd. 2,52 Mio. EUR im Jahr 2013 auf rd. 3,90 Mio. EUR im Jahr 2014 bzw. um rd. 54,8 %. Der Anteil der genehmigten Fördermittel im Verhältnis zu den beantragten stieg von rd. 34,9 % im Jahr 2013 auf rd. 69,1 % im Jahr 2014.

Finanzierung

(2) Die aws wickelte im Zeitraum 2013 bis 31. Dezember 2014 folgende Frontrunner-Projekte ab:

Tabelle 5: Anzahl der geförderten Projekte durch die aws			
Gesamt	2013	2014	Summe
beantragte Förderungen		Anzahl	
Förderanträge	40	30	70
		in Mio. EUR	
Projektkosten lt. Förderantrag	396,94	259,12	656,06
beantragte Fördersumme	8,74	11,58	20,32
genehmigte Förderungen		Anzahl	
Förderverträge bzw. geförderte Projekte	8	12	20
		in Mio. EUR	
genehmigte Gesamtprojektkosten	127,39	123,18	250,57
genehmigte Fördersumme	4,96	4,93	9,89
durchschnittliche Projektgröße ¹	15,92	10,27	12,53
		in %	
Anteil genehmigte Fördermittel	56,8	42,6	48,7

Rundungsdifferenzen enthalten

¹ durchschnittliche genehmigte Gesamtprojektkosten je genehmigtem Fördervertrag

Quelle: aws

Die aws förderte im Jahr 2013 insgesamt acht Frontrunner-Projekte mit Gesamtprojektkosten von rd. 127,39 Mio. EUR. Die Fördersumme betrug rd. 4,96 Mio. EUR. Im Jahr 2014 stieg die Anzahl der geförderten Projekte auf zwölf. Das Fördervolumen blieb mit knapp 5 Mio. EUR nahezu konstant. Die jeweils jährlich bereitstehenden Förderbudgets schöpften auch die aws zur Gänze aus. Die durchschnittliche Projektgröße fiel dadurch von rd. 15,92 Mio. EUR im Jahr 2013 auf rd. 10,27 Mio. EUR im Jahr 2014 bzw. um rd. 35,5 %. Ein allfälliger längerfristiger Trend in Richtung Förderung kleinerer Projekte war aber aufgrund der kurzen Laufzeit der Frontrunner-Förderaktion noch nicht absehbar. Der Anteil der genehmigten Fördermittel im Verhältnis zu den beantragten nahm von rd. 56,8 % im Jahr 2013 auf 42,6 % im Jahr 2014 ab.

Ex-post Evaluierung

9.1 (1) Das BMVIT plante eine erste Ex-Post Evaluierung der Frontrunner-Initiative im fünften Jahr der Programmlaufzeit, d.h. im Jahr 2017. Bis zum Jahr 2017 werden bei der geplanten jährlichen Fördermittelvergabe von 20 bis 22 Mio. EUR mindestens 100 Mio. EUR zur Vergabe gelangt sein. Meilensteine für eine Zwischenevaluierung vor dem Jahr 2017 waren nicht vorgesehen. Das BMVIT gab dazu an, dass die

Frontrunner-Initiative einen innovativen bzw. experimentellen Charakter aufweise, verbunden mit einer entsprechenden Mindestlaufzeit der Förderung aufgrund der langen Entwicklungsdauer in den Unternehmen. Mitnahmeeffekte schätzte das BMVIT grundsätzlich aufgrund des Förderdesigns sowie des hohen Risikos der Förderprojekte und des starken Wettbewerbs als vergleichsweise gering ein. Ein quantifizierter vertretbarer Grenzwert für die Mitnahmeeffekte als Basis für einen Meilenstein lag nicht vor.

(2) Im Programmliendokument der FFG sowie in der Sonderrichtlinie der aws war jeweils die Messung der Wirksamkeit der Frontrunner-Förderaktion basierend auf drei quantitativen Indikatoren (für einen Beobachtungszeitraum von vier Jahren nach Projektabschluss) vorgesehen. Aufgrund des Programmstarts im Jahr 2013 lagen noch keine abgeschlossenen Projekte vor, die eine Überprüfung der Wirkungen der Frontrunner-Förderaktion auf dieser Ebene gestattet hätten. Evaluierungsdaten für die Frontrunner-Förderaktion waren daher noch nicht verfügbar.

Zur Messung der Wirksamkeit der Frontrunner-Förderaktion waren folgende Indikatoren vorgesehen:

Tabelle 6: Indikatoren für die Frontrunner-Förderaktion

Indikator	Ziel
Entwicklung Marktanteile in anvisierten Nischen	<ul style="list-style-type: none"> a) Etablierung neuer Frontrunner-Unternehmen b) Absicherung etablierter Frontrunner-Unternehmen
Entwicklung Exportvolumen in anvisierten Nischen	<ul style="list-style-type: none"> a) Anstieg um durchschnittlich 5%-Punkte innerhalb der Beobachtungsperiode (Median) b) Stabilisierung erreichter Marktanteile
Innovationsrate: Umsatzanteil neuer Produkte bzw. Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Anstieg um durchschnittlich 5%-Punkte innerhalb der Beobachtungsperiode (Median) b) –
	<ul style="list-style-type: none"> a) und b) Wert liegt über dem Branchenschnitt (Referenz CIS) und ist gegenüber der Beobachtungsperiode um durchschnittlich 5 %-Punkte gestiegen (Median)

Quellen: FFG und aw

Die spezifischen Indikatoren zur Wirkungsmessung der Frontrunner-Förderaktion bezogen sich auf die vorliegende bzw. zukünftige Marktpräsenz des Förderempfängers sowie auf dessen Innovationsneigung. Diese Veränderungsraten bildeten die spezifischen quantifizierbaren Zielsetzungen der Frontrunner-Förderaktion. Dabei wurde angenommen, dass diese Zielsetzungen generell positive Wirkungen auf die österreichische Wirtschaft und den Arbeitsmarkt hätten. Hinsichtlich der Entwicklung der Wertschöpfung, der Anzahl von zu schaffenden

Finanzierung

Arbeitsplätzen etc. zu Beginn bzw. als Begründung für die Einführung der Frontrunner-Förderaktion lagen aber keine Soll-Werte vor. In den Jahresberichten der FFG bzw. in den Ergebnisberichten der aws wurden nur Ist-Zahlen dargestellt.

9.2 Der RH hielt kritisch fest, dass hinsichtlich der Wirkungen bzw. des Erfolgs der Frontrunner-Förderaktion frühestens im Jahr 2017 qualifizierte Informationen vorhanden sein werden bzw. Meilensteine für eine frühere Zwischenevaluierung fehlten. Der RH gab in diesem Zusammenhang kritisch zu bedenken, dass bis dahin mindestens 100 Mio. EUR zur Vergabe gelangt sein werden. Weiters hielt der RH die speziellen Indikatoren zur Wirkungsmessung der Frontrunner-Förderaktion (Veränderung der Marktpräsenz sowie der Innovationsneigung der Förderempfänger) für nicht ausreichend. Nach Ansicht des RH können damit keine repräsentativen Aussagen über die ebenfalls wichtigen Wirkungen auf den heimischen Arbeitsmarkt sowie eine zusätzliche Wertschöpfung getroffen werden. Weiters kritisierte er die fehlende Bewertung der Mitnahmeeffekte.

Der RH empfahl dem BMVIT, das Indikatorenbündel zur Wirkungsmessung der Frontrunner-Förderaktion zu erweitern und darin auch die unmittelbaren Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft sowie auf den Arbeitsmarkt als Indikatoren bzw. Soll-Werte inklusive einer Bewertung der Mitnahmeeffekte zu berücksichtigen. Darüber hinaus empfahl er dem BMVIT, zeitnahe Meilensteine für den Erfolg der Frontrunner-Förderaktion zu definieren und hiefür die bereits vorhandenen Daten (bspw. Exportquote sowie Entwicklung von Arbeitsplätzen) zu nutzen.

9.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT sei es anhand der verwendeten Indikatoren mit einem vertretbaren Aufwand möglich, die Qualität der Projekte und die Wirkungen der Förderungen qualitativ und quantitativ zu beurteilen. Mitnahmeeffekte ließen sich quantitativ nur näherungsweise abschätzen. Eine eingehende Projektevaluierung, die Projektmindestgröße und die Risikoorientierung seien Faktoren, durch die Mitnahmeeffekte ausgeschlossen oder begrenzt würden.*

9.4 Der RH verblieb gegenüber dem BMVIT bei seiner Empfehlung, das Indikatorenbündel zur Wirkungsmessung zu erweitern, da Soll-Werte hinsichtlich der zu erzielenden Wertschöpfung durch die Förderprojekte sowie der zu schaffenden Arbeitsplätzen nach wie vor fehlten. Auch empfahl er neuerlich, zeitnahe Meilensteine zur Beurteilung der Wirkungen der Frontrunner-Förderaktion einzuführen.

Förderabwicklung

Abwicklungsprozess **10.1** (1) Der Prozess der Abwicklung der Frontrunner-Förderaktion durch die FFG unterschied sich von der Abwicklung in der aws v.a. dadurch, weil Frontrunner in der FFG ein selbsttragendes Förderprodukt im Bereich der Basisprogramme war, während ein Frontrunner-Förderantrag in der aws zwingend an einen ERP-Kredit geknüpft war.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Phasen der Abwicklung der Frontrunner-Förderaktion bei den beiden Förderstellen FFG und aws:

Tabelle 7: Prozessschritte der Förderabwicklung in der FFG und der aws

Phasen der Abwicklung	FFG	aws
Antragsphase und Vorprüfung		
Aktenführung	Papierakt; elektronische Einreichmöglichkeit;	Umstiegsphase von Papierakt auf elektronischen Akt;
Zuordnung der einzelnen Anträge zu den Gutachtern/ Projektbetreuern	2 Sachbearbeiter (1 technisch, 1 betriebswirtschaftlich) je Antrag; Zuteilung durch Bereichsleiter nach fachlich-thematischen Schwerpunkten;	1 Sachbearbeiter je Antrag; Zuteilung im Zuge der wöchentlichen Abteilungsbesprechung nach fachlich-thematischen bzw. geographischen Schwerpunkten;
Vorprüfung	keine Vorprüfung; Gutachten wird i.d.R. für jeden Antrag erstellt;	Vorprüfung: Sachbearbeiter hat die Möglichkeit, den Antrag nach Rücksprache mit dem Unternehmen außer Evidenz zu nehmen;
Vor-Ort-Besuche	je nach Ermessen der Gutachter; i.d.R. 2 Vertreter der FFG; bei großen Unternehmen jährliche Portfolio-Gespräche (rd. 30 UT);	immer; nur 1 Vertreter der aws; Vorbesprechung des Förderpaketes mit anderen (Landes-)Förderstellen
Erstellung des Gutachtens		
Bewertungsschema – Erstellung Gutachten	detaillierte Bewertung mit zahlreichen Subkriterien;	einfache Bewertung mittels 5 Kriterien;
Kosten	detaillierte Kostenaufstellung mit genauem Projektplan und Personen;	grober Investitionsplan;
Kalibrierung (Qualitätssicherung) des Gutachtens	durch 2 Zweitgutachter (1 technisch, 1 betriebswirtschaftlich); weiters durch interne Teamvorbesprechung vor Beiratssitzungen;	bilateral mit dem Vorgesetzten bzw. dem Programmverantwortlichen; tw. auch in der wöchentlichen Teamsitzung;
Adressatenkreis und Bindungswirkung des Gutachtens	Gutachten adressiert an den Beirat; faktisch 100 %ige Übernahme der Förderempfehlung durch den FFG-Beirat;	Gutachten adressiert an das Ministerium; faktisch 100 %ige Übernahme der Förderempfehlung durch das BMVIT;
Vertragsabwicklung		
Förderanbot bzw. Ablehnung	im eigenen Namen und auf eigene Rechnung; individuelle Ablehnungsschreiben;	im Namen und auf Rechnung der Republik; standardisierte Ablehnungsschreiben;
Auszahlung der Förderung	Vorauszahlung 30 %; für weitere Auszahlungen Beleg-Prüfung durch Mitarbeiter der Finanzabteilung, fachliche Überprüfung des Projektfortschritts durch techn. Erstgutachter; stichprobenmäßig Vor-Ort-Überprüfung der Belege;	keine Vorauszahlung; Treuhandbank übernimmt die Kontrolle der Belege; i.d.R. erste Teilzahlung nach 50 % der getätigten Investitionen;

Quellen: eigene Darstellung, FFG, aws

Förderabwicklung

(2) Im Detail erfolgte in der FFG die Zuteilung der Frontrunner-Anträge an die jeweiligen Fachexperten durch die Fachbereichsleitung „Basisprogramme“. Jeder Förderantrag wurde von zwei Fachexperten¹⁴, einem technischen und einem wirtschaftlichen, im Vier-Augen-Prinzip bearbeitet. Im Zuge der Bearbeitung konnte ein Vor-Ort-Besuch bzw. eine Präsentation des Forschungsvorhabens durch das Unternehmen erfolgen. Die beiden Fachexperten erstellten ein gemeinsames Gutachten unter Anwendung eines detaillierten Bewertungsschemas. Dieses Bewertungsschema war abgeleitet vom Bewertungsschema für Basisprogramme und enthielt Frontrunner-spezifische Bausteine

- überdurchschnittliche Projektqualität,
- Frontrunner-Strategie und
- Frontrunner-Positionierung des Unternehmens.

Dieses Gutachten wurde von zwei weiteren Fachexperten (ein wirtschaftlicher und ein technischer) einem Qualitätscheck unterzogen. Die Ergebnisse der Bewertungen wurden nach einer internen Kalibrierungsrounde (Qualitätssicherung), der sogenannten Vorbesprechung, dem FFG-Beirat¹⁵ zur Entscheidung präsentiert. Die dabei verwendete Übersichtstabelle enthielt Angaben zum Unternehmen, zum vorgeschlagenen Fördervolumen sowie eine Reihung der Projekte nach Punkten. Der Beirat folgte bisher in allen Fällen der Empfehlung der Fachexperten. Nach positiver Entscheidung durch den Beirat unterzeichneten die Geschäftsführer den Fördervertrag namens der FFG.

(3) Die Förderentscheidungen wurden auf drei Stichtage im Jahr (Beiratssitzungen) konzentriert. Die bis zu diesem Zeitpunkt begutachteten Förderanträge standen zueinander im Wettbewerb. Es gab keine objektive Mindestpunkteanzahl, die ein Förderantrag erzielen musste, um positiv entschieden zu werden. Aufgrund der niedrigsten Punktzahlen der noch geförderten Projekte war ersichtlich, dass bei jeder Sitzung das Anforderungsniveau unterschiedlich war.

(4) In der AWS erfolgte die Förderabwicklung wie bereits erwähnt im Zuge der Bearbeitung eines ERP-Kreditantrags. Der Frontrunner-Zuschuss konnte nur in Verbindung mit einem positiv bewerteten ERP-Kreditantrag gewährt werden. Aus der Tradition der ERP-Kreditvergabe heraus konzentrierte sich das Frontrunner-Bewertungsverfahren darauf, von wirtschaftlich erfolgreichen Unternehmen die

¹⁴ i.d.R. interne Fachexperten

¹⁵ Dem FFG-Beirat oblag u.a. die fachliche Entscheidung von Einzelprojekten. Der Beirat setzte sich aus Vertretern der Wirtschaft und der Sozialpartner zusammen.

Projekte mit dem größten Beschäftigungs- und Wachstumspotenzial zu identifizieren.

Im Detail erfolgte die Antragszuteilung in wöchentlichen Teamsitzungen. Jeder Frontrunner-Förderantrag wurde nach Branchen bzw. nach regionalen Zuständigkeiten einem Projektbetreuer zur Bearbeitung zugeteilt. Die wirtschaftliche Prüfung war unterstützt von einem IT-Tool, das gemeinsam mit einer internationalen Rating-Agentur entwickelt worden war.

Im Zuge der sogenannten Vorprüfung erfolgte eine erste Sichtung der Unterlagen. Falls dann bereits Klarheit darüber herrschte, dass das Unternehmen bzw. das Projekt die Frontrunner-Kriterien nicht erfüllte, konnte nach Kontaktaufnahme mit dem Unternehmen der Antrag außer Evidenz genommen werden. Zur weiteren Klärung noch offener Fragen erfolgte ein Vor-Ort-Besuch durch den Projektbetreuer, i.d.R. gemeinsam mit Vertretern weiterer Förderstellen (meist aus dem Bundesland)¹⁶ und der Treuhandbank des Förderwerbers. Im Zuge der Vor-Ort-Besuche wurde bereits ein Förderpaket mündlich besprochen, das i.d.R. auch Umsetzung fand. Die Dokumentation der Vor-Ort-Besuche erfolgte in vielen Fällen nicht oder nur in handschriftlicher Form und wurde erst im Zuge der Gebarungsüberprüfung nachträglich im elektronischen Verwaltungs- und Entscheidungstool eingetragen. Dies widersprach den bestehenden Dokumentationspflichten.

Der Projektbetreuer erstellte i.d.R. das ERP-Kreditantragsgutachten und das Frontrunner-Gutachten. Flankierende Qualitätssicherungsmaßnahmen fanden im Rahmen der Teambesprechungen, der internen Abstimmung mit dem Programmverantwortlichen und im Rahmen des Genehmigungslaufs statt. Dieser erfolgte im elektronischen Aktenlauf. Nach positiver Entscheidung über den ERP-Kreditantrag erstattete die aws eine Förderempfehlung an das BMVIT. Dieses folgte i.d.R. dem Vorschlag der aws, die schließlich den Fördervertrag im Namen und auf Rechnung der Republik Österreich ausfertigte.

10.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass im Bewertungsprozess der FFG je nach Vergabesitzung unterschiedliche Zugangsschwellen für die Antragsteller bestanden. Nach Ansicht des RH relativierte dies den umfangreichen Prozess der Förderabwicklung in der FFG (Vier-Augen-Prinzip, Qualitätscheck, interne Kalibrierung) zur Wahrung der Objektivität der Förderentscheidung. Er empfahl der FFG, eine Mindest-

¹⁶ Bei jenen ERP-Kredit-Anträgen, die auch EFRE-Mittel umfassten, erfolgte zusätzlich eine Koordinierung mit den jeweils betrauten Abwicklungsstellen in den Bundesländern.

Förderabwicklung

punkteanzahl einzuführen, um eine einheitliche Zugangsschwelle zu gewährleisten.

(2) Bezuglich der Projektbetreuer der aws stellte der RH kritisch fest, dass diese wesentliche Prozessschritte wie den Vor-Ort-Besuch und die Erstellung des Gutachtens alleine durchführten bzw. ein Zweitbegutachter zur Qualitätssicherung bei der Aufbereitung der Förderanträge fehlte. Ferner waren die Vor-Ort-Besuche durch die Projektbetreuer, bei denen bereits wesentliche Festlegungen getroffen wurden, mangelhaft dokumentiert. Der RH empfahl der aws, das Vier-Augen-Prinzip bereits bei der Vorbereitung der Förderentscheidungen durch die Befassung eines Zweitbegutachters zu verstärken bzw. konsequent umzusetzen. Weiters sollten die Vor-Ort-Besuche umfassend dokumentiert werden.

10.3 (1) Laut Stellungnahme des BMVIT gebe es keine Entscheidungskompetenz und keinen Ermessensspielraum der Projektbetreuer.

(2) Laut Stellungnahme der FFG habe sie die Empfehlung des RH hinsichtlich der Mindestpunkteanzahl bereits umgesetzt, um in Zukunft über alle Beiratssitzungen hinweg eine einheitliche Zugangsschwelle zu gewährleisten.

(3) Die aws wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Projektbetreuer auf Basis der geltenden Richtlinien handeln und keinen Ermessensspielraum besäßen. Weiters würden die Mitarbeiter der aws laufend darauf hingewiesen, in ihrer persönlichen und elektronischen Kommunikation auf die Unverbindlichkeit ihrer Beratungen hinzuweisen.

Alle Förderungsentscheidungen in der aws würden streng nach dem Vier-Augen-Prinzip erfolgen; das Abwicklungssystem AIS sei auch so konzipiert, dass es technisch keine Förderungsentscheidung ohne Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips zulasse. Die Empfehlung des RH werde aber zum Anlass genommen, die Kontrollinhalte bei der im System AIS zu bestätigenden „Internen Entscheidung“ in der Prozessbeschreibung noch besser zu dokumentieren.

Die Empfehlung des RH, die Vor-Ort-Besuche umfassend zu dokumentieren, habe die aws bereits umgesetzt. Die Prozessbeschreibung sei in diesen Punkten präzisiert und den Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht worden.

10.4 Der RH entgegnete dem BMVIT und der aws, dass der Projektbetreuer aufgrund seiner alleinigen Anwesenheit an Ort und Stelle einen Wissensvorsprung gegenüber allen anderen am Prozess beteiligten Per-

sonen in der aws besaß. Der RH erachtete es daher im Sinne einer umfassenden Qualitätskontrolle für notwendig, dass in der aws grundsätzlich angewendete Vier-Augen-Prinzip auch auf den Bereich der Projektbetreuer bzw. auf deren Tätigkeit vor Ort auszudehnen.

Vorprüfung des Förderantrags

11.1 (1) In der FFG führte i.d.R. jeder Förderantrag zu einem Frontrunner-Gutachten. Eine Vorprüfung anhand quantifizierter Eckdaten wie Umsatz, Exportquote, Anzahl Mitarbeiter, Forschungsquote, etc. fand nicht statt. Auch bei Anträgen, bei denen sehr rasch klar war, dass die Anforderungen an einen Frontrunner nicht gegeben waren, fand eine aufwändige Begutachtung durch zwei Fachexperten, der Qualitätscheck durch zwei weitere Fachexperten sowie die interne Kalibrierung im Team statt. Beispielsweise wurde bei einem Unternehmen, das in Österreich keine Produktion hatte und an dessen Firmensitz nur zwei Mitarbeiter angestellt waren, ein Gutachten erstellt und ein Vor-Ort-Besuch durchgeführt. Das Gutachten fiel entsprechend negativ aus.

(2) Die aws hatte eine Vorprüfung in ihrem Abwicklungsprozess integriert. Zweck der Vorprüfung war es, einen Förderantrag nach Rücksprache mit dem Unternehmen außer Evidenz zu nehmen, falls absehbar war, dass dieser die Frontrunner-Kriterien keinesfalls erfüllte. In der Förderfallprüfung durch den RH zeigte sich jedoch, dass die Vorprüfung kein klar abgrenzbarer Prozessschritt, z.B. anhand einer Checkliste, war. Dadurch waren die Gründe für eine Außerevidenznahme i.d.R. nicht dokumentiert und wurden erst im Zuge der Gebarungsüberprüfung nachträglich plausibilisiert.

(3) Das BMVIT hatte den Förderstellen keine quantifizierten Indikatoren für eine Vorprüfung der Frontrunner-Förderanträge vorgegeben.

11.2 (1) Der RH kritisierte, dass das BMVIT den Förderstellen keine Vorgaben im Zusammenhang mit Vorprüfungen erteilte. Der RH empfahl dem BMVIT, den beiden Förderstellen FFG und aws die Einführung einer Vorprüfung der Frontrunner-Förderanträge mit einheitlich quantifizierten Indikatoren vorzugeben.

(2) Der RH wies kritisch auf den erheblichen Arbeitsaufwand in der FFG für Anträge hin, die bereits anhand einer einfachen Plausibilitätsprüfung negativ zu entscheiden wären. Er empfahl der FFG, eine Vorprüfung anhand quantifizierter Eckdaten wie Umsatz, Exportquote, Anzahl Mitarbeiter, Forschungsquote in den Abwicklungsprozess zu integrieren, um eine effiziente Förderfallabwicklung der Frontrunner-Förderanträge zu gewährleisten.

Förderabwicklung

(3) Der RH hob die Vorprüfung der Frontrunner-Förderanträge durch die aws positiv hervor, empfahl jedoch, diese mittels einer Checkliste anhand quantifizierter Eckdaten zu standardisieren und zu dokumentieren.

11.3 (1) Laut *Stellungnahme des BMVIT* würden die Vorteile für die Unternehmen, in jedem Fall eine fachliche Stellungnahmen zu erhalten, bei weitem überwiegen.

(2) Laut *Stellungnahme der FFG* teile sie die Auffassung des RH nicht, wonach das Fehlen einer Vorprüfung zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand führte, weil nur wenige Fälle aufgrund einer Vorprüfung zu einem vorzeitigen Ausschluss aus dem Förderverfahren geführt hätten. Außerdem gebe die vollständige Begutachtung dem Förderwerber ein fachliches Feedback und erhöhe seine Chancen für eine erfolgreiche Projektentwicklung.

Um dennoch die Einreichung von chancenlosen Projekten in der Frontrunner Förderaktion zu vermeiden, würden im neuen Leitfaden die positiven und negativen Bewertungskriterien noch deutlicher hervorgehoben.

(3) Laut *Stellungnahme der aws* habe sie die Empfehlung hinsichtlich der Einführung einer Checkliste bei der Vorprüfung bereits umgesetzt.

11.4 Der RH verwies gegenüber dem BMVIT und der FFG neuerlich darauf, dass die aws eine Vorprüfung erfolgreich durchführte und dabei die aussichtslosen Anträge rasch ausschied. Er hielt seine Empfehlung aufrecht, weil bei entsprechender Integration der Vorprüfung der Anträge in das Prüfverfahren eine Ressourcenersparnis zu erwarten war.

Abstimmung zwischen FFG und aws

12.1 (1) Durch die unterschiedlichen Förderschwerpunkte (F&E bei FFG, Investitionsprojekte bei aws) stellten die beiden Förderstellen unterschiedliche Kriterien in den Mittelpunkt der Bewertung der Förderanträge:

Die FFG legte den Fokus auf die detaillierte Planung des Forschungsprojekts, die schriftliche Ausformulierung der Frontrunner-Strategie und auf die Durchführung der F&E-Tätigkeit in Österreich. Die wirtschaftliche Performance wurde anhand der Bilanzdaten eines Jahres beurteilt.

Die aws hingegen legte den Schwerpunkt auf die wirtschaftliche Performance des Unternehmens, die Wachstumspotenziale und die regionale Bedeutung des Investitionsprojekts (Zuwachs an Beschäftigten). Die wirtschaftliche Performance wurde anhand der Bilanzdaten dreier Jahre beurteilt, unterstützt von einem gemeinsam mit einer internationalen Ratingagentur entwickelten Rating-Tool.

(2) Beide Förderstellen entwickelten jeweils bereits bestehende Bewertungsschemata (FFG – Basisprogramme, aws – ERP-Kredit) weiter und passten diese an die Vorgaben der Frontrunner-Initiative (internationale Marktführerschaft, Exporttätigkeit, Innovationsorientierung) an.

Das Bewertungsschema für Frontrunner-Förderanträge in der FFG basierte auf jenem der FFG-Basisprogramme und lag damit in der Verantwortung der FFG. Um auf die speziellen Anforderungen von Frontrunner einzugehen, wurden einige Bewertungskriterien an die spezifischen Anforderungen angepasst. So wurde das wirtschaftliche Risiko stärker betont und zusätzlich die Kriterien Frontrunner-Strategie und Frontrunner-Positionierung eingeführt. Es bestand aus folgenden vier Bewertungsböcken:

- Qualität des Vorhabens,
- Verwertungsmöglichkeiten,
- Durchführbarkeit und
- Programmrelevanz.

Diese unterteilten sich jeweils in drei bis vier Kriterien (insgesamt 14 Kriterien) mit jeweils drei bis sechs Subkriterien.

Das Bewertungsschema für Frontrunner-Förderanträge in der aws basierte auf der vom BMVIT genehmigten Sonderrichtlinie und dem ERP-Bewertungsschema. Das Bewertungsschema der aws unterschied sich in den Bezeichnungen der Kriterien von jenem der FFG und enthielt keine Subkriterien zur Bewertung. Es bestand aus den folgenden fünf Kriterien:

- wirtschaftliche Performance,
- Exportquote,
- Marktposition,

Förderabwicklung

- Technologie- und Innovationskompetenz sowie
- Bedeutung des Vorhabens für die Frontrunner-Position.

Somit gab es zwei Bewertungsschemata, die die unterschiedlichen Förder schwerpunkte der beiden Förderstellen reflektierten.

(3) In einem Abstimmungsgespräch vor der ersten Vergabesitzung Ende Juni 2013 legten die FFG und die aws einen Mindestinhalt der Frontrunner-Förderanträge fest: Internationale Ausrichtung mit relevanten Exportanteilen, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit im Unternehmen sowie technologische Spitzenposition. Die beiden Förderstellen legten aber keine einheitlichen Kriterien zur Definition von Frontrunner-Unternehmen, bzw. ob Unternehmen eine plausible Frontrunner-Strategie verfolgen, als Basis für eine möglichst einheitliche Bewertung fest. Das BMVIT forderte diesbezüglich keine einheitliche Vorgehensweise ein.

Die Abstimmung zwischen der FFG und der aws auf Ebene der einzelnen Förderprojekte erfolgte in der Anfangsphase projektbezogen per Mail. Im Zuge der Projektabwicklung etablierten sich monatliche Treffen von der FFG und der aws. Diese Treffen dienten v.a. zum Informationsaustausch über laufende Anträge und geförderte Projekte bzw. zur Besprechung die Abwicklung betreffender Themen und wurden protokolliert. Eine allfällige Abstimmung bezüglich des Frontrunner-Status eines Unternehmens war nicht nachvollziehbar.

(4) Im Zuge der örtlichen Gebarungsüberprüfung durch den RH traten zwei Förderfälle zutage, bei denen aufgrund der schriftlichen Dokumentation der Förderanträge inhaltliche Doppelgleisigkeiten und damit eine Doppelförderung durch die FFG und die aws nicht auszuschließen waren. Eine nachträgliche Abstimmung im Februar 2015 zwischen den beiden Förderstellen und den geförderten Unternehmen war notwendig, um eine Doppelförderung im Sinne der Berücksichtigung der selben Ausgaben in den Förderabrechnungen der FFG und der aws auszuschließen.

12.2 Der RH hielt kritisch fest, dass sich die Bewertungsschemata bzw. -verfahren der FFG und der aws in wesentlichen Punkten, wie Definition von Frontrunner-Unternehmen bzw. ob Unternehmen eine plausible Frontrunner-Strategie verfolgen, unterschieden. Der RH kritisierte in diesem Zusammenhang auch, dass das BMVIT nicht für einen einheitlichen Kriterienkatalog bzw. Vorgangsweise bei der Bewertung der Frontrunner-Anträge sorgte. Dadurch war nach Ansicht des RH eine ungleiche Behandlung der Förderwerber nicht auszuschließen.

Der RH empfahl dem BMVIT, eine Vereinheitlichung der Bewertungskriterien bzw. deren Gliederungstiefe vorzunehmen. Dabei sollte vor allem ein einheitlicher Maßstab für die Beurteilung, ob das Unternehmen ein Frontrunner war und ob es eine plausible Frontrunner-Strategie verfolgte, den beiden Förderstellen vorgegeben werden. Dies sollte möglichst unter Anwendung quantitativer Kriterien erfolgen, wie z.B. Exportquote, F&E-Aufwand in Relation zum Gesamtaufwand und neu zu schaffende Arbeitsplätze. Bei der Festlegung der Bewertungskriterien sollten die jeweiligen Kernkompetenzen (Forschungs- bzw. Wirtschaftsförderung) der beiden Förderstellen durch eine vertiefte Zusammenarbeit verstärkt genutzt werden.

Weiters kritisierte der RH die nicht ausreichende Abstimmung der FFG und der aws auf der Ebene der einzelnen Förderprojekte. Diesbezüglich empfahl der RH der FFG und der aws, einen vertieften Abstimmungsprozess über die gesamte Laufzeit der Frontrunner-Förderverträge zu betreiben.

12.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMVIT seien mit beiden Förderstellen deckungsgleiche Bewertungskriterien vereinbart worden und finde ein laufendes Projektclearing mit einem gemeinsamen Bewertungsschema statt. Für 2016 seien weitere Verbesserungen in der Kommunikation zwischen den Förderstellen und der Dokumentation der Förderfälle vorgesehen.*

(2) Laut Stellungnahme der FFG werde die Empfehlung des RH umgesetzt. Die FFG habe im Jahr 2015 die Thematik allfälliger Doppelförderungen einer Analyse unterzogen, die nunmehr vorliegenden Optimierungsvorschläge würden 2016 implementiert. Darin enthalten sei u.a. eine weitere Intensivierung des Informationsaustausches der FFG mit anderen österreichischen Forschungsförderungsstellen. Auch im Rahmen der Frontrunner Förderaktion werde die Kommunikation auf Ebene der einzelnen Förderprojekte und die Dokumentation dieser Kommunikation vertieft.

(3) Laut Stellungnahme der aws würden die Richtlinien eine Förderung des gleichen Unternehmens oder Vorhabens durch beide Förderstellen nicht ausschließen. In beiden vom RH genannten Fällen sei keine unzulässige Mehrfachförderung der gleichen Kosten erfolgt. Auch habe im Antragsstadium eine Abstimmung mit der FFG stattgefunden. Der vom RH empfohlene, weiter zu vertiefende Abstimmungsprozess zwischen der aws und der FFG werde aufgenommen.

Förderabwicklung

12.4 Der RH wies neuerlich auf die nachträglich erfolgte Abstimmung bei den genannten Förderfällen hin. Er nahm aber postiv zur Kenntnis, dass die aws einen vertiefenden Abstimmungsprozess mit der FFG aufnehmen wird.

Förderfallbewertung

13.1 (1) Die einzelnen Abstufungen innerhalb des Bewertungsschemas der FFG waren zur leichteren Zuordnung jeweils kurz beschrieben. Die Bewertung der Subkriterien diente lediglich als Anhaltspunkte für die Bewertung des Kriteriums. Jedes der 14 Kriterien wurde mit Punkten bewertet. Einige der 14 Kriterien wurden als besonders Frontrunner-spezifisch ausgewählt und dienten zur Erstellung der Überblickslisten mit einer Reihung der Projekte nach Punkten für den Beirat. Die Erläuterungen zum Bewertungsschema waren detailreich.

Die Förderfallprüfung durch den RH zeigte, dass die beiden Gutachter (siehe TZ 11) auch Bewertungen vornahmen, die sich nicht aus der Summe der Bewertungen der zugeordneten Subkriterien schlüssig ableiten ließen. Solche Abweichungen waren in der internen Anleitung ausdrücklich ermöglicht, sie erforderten keine gesonderten Erläuterungspflichten und lagen im Ermessen der Gutachter.

(2) Im Bewertungsschema der aws konnte der Projektbetreuer in jedem der fünf Kriterien die Bewertung niedrig, mittel oder hoch vergeben. Ein Frontrunner-Förderantrag musste in mindestens drei Kriterien „hoch“ und durfte in keinem Kriterium mit „niedrig“ bewertet werden. Die ersten beiden Kriterien beruhten auf quantitativen Vorgaben. Die wirtschaftliche Performance ergab sich aus der Anwendung des Rating-Tools. Die Exportquote über 70 % ergab eine Bewertung als „hoch“, 40 % bis 70 % ergab „mittel“ und weniger als 40 % ergab „niedrig“, wobei indirekte Exporte im Konzern mit berücksichtigt wurden. Für eine hohe Bewertung der Technologie- und Innovationskompetenz war z.B. das Vorliegen einer F&E-Quote von mehr als 5 % oder die erfolgreiche Umsetzung eigener F&E in neue Anwendungen oder Produkte erforderlich. Die Erläuterungen zum Bewertungsschema waren im Gegensatz zu jenen der FFG knapp bemessen.

In der Förderfallprüfung der aws durch den RH zeigte sich, dass die Angaben zu den Exportquoten der Unternehmen unterschiedlich genau waren. Auch die Bewertung der Technologie- und Innovationskompetenz ließ mangels einer Konkretisierung der Anforderungen große Spielräume offen. Die Bewertung konzentrierte sich stark auf die wirtschaftliche Ertragskraft des Unternehmens und die Wachstumsimpulse, die vom konkreten Projekt ausgingen. Die Erstellung des Gutachtens oblag im Gegensatz zur FFG nur einem einzigen Projektbetreuer. Erst

im Rahmen der Qualitätssicherung durch den Programmverantwortlichen bzw. die Genehmigung der Gutachten erfolgte die Befassung weiterer Personen mit dem Förderfall.

13.2 (1) Der RH erachtete die vergleichsweise detaillierte Gliederung des Bewertungsschemas der FFG samt Erläuterungen der einzelnen (Sub-) Kriterien und das Vier-Augen-Prinzip bei der Erstellung des Gutachtens als positiv. Er merkte jedoch kritisch an, dass Abweichungen in der Beurteilung eines Kriteriums ausgehend von der Beurteilung der zugeordneten Subkriterien nicht nachvollziehbar waren. Er empfahl der FFG, Abweichungen bei der Beurteilung eines Frontrunner-Kriteriums gegenüber den Subkriterien schriftlich zu begründen.

(2) Der RH hielt bezüglich der Anwendung des Bewertungsschemas der aws kritisch fest, dass die Projektbetreuer der aws bei der Bewertung der Förderprojekte wesentlich selbstständiger vorgehen konnten als jene der FFG. Der RH vermisste die Implementierung des Vier-Augen-Prinzips bereits in der Phase der Erstellung des Gutachtens (siehe hierzu die Empfehlung in TZ 17). Er empfahl der aws, die interne Qualitätsicherung bei der Erstellung der Gutachten zur Bewertung der Frontrunner-Förderanträge durch die Einschaltung eines zweiten Projektbetreuers zu ergänzen.

13.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMVIT gebe es keine Entscheidungskompetenz und keinen Ermessensspielraum der Projektbetreuer.*

(2) Laut Stellungnahme der FFG habe sie die Empfehlung des RH hinsichtlich einer schriftlichen Begründung der Abweichung der Bewertung von Haupt- und Subkriterien bereits umgesetzt. Den Gutachtern seien für diese Fälle Erläuterungspflichten auferlegt worden.

(3) Laut Stellungnahme der aws würden die Erläuterungen zum Bewertungsschema evaluiert und für die Folgejahre überarbeitet. Zwar würde jedes Projekt nur einem Projektbetreuer zur Bearbeitung zugeteilt, doch sei eine exklusive Bearbeitung des Antrags durch den Betreuer im Sinne eines Ermessensspielraums oder einer nicht ausreichenden Kontrolle durch zumindest eine weitere Person nicht möglich. Eine generelle Ausweitung auf ein System mit Zweitbegutachtern erachtete die aws im Hinblick auf die Vorgabe, dass die tatsächliche Entscheidung zur Vorlage an das BMVIT immer von einer zweiten Person kontrolliert und entsprechend freigegeben werden müsse, als nicht notwendig, zumal diese Person als Zweitbegutachter zu qualifizieren sei.

Förderabwicklung

Die aws verwies außerdem auf ihr umfassendes und standardisiert dokumentiertes interne Kontrollsyste (IKS), gemäß dem umfangreiche Kontrollaktivitäten erfolgen würden. Die aws werde aber die bestehenden Qualitätssicherungsmaßnahmen noch einmal kritisch hinterfragen und gegebenenfalls schärfen.

13.4 Der RH entgegnete dem BMVIT und der aws neuerlich (siehe TZ 10), dass der Projektbetreuer aufgrund seiner alleinigen Anwesenheit an Ort und Stelle einen Informationsvorsprung gegenüber allen anderen am Prozess beteiligten Personen in der aws besaß. Der RH erachtete es daher im Sinne einer umfassenden Qualitätskontrolle für notwendig, das in der aws grundsätzlich angewendete Vier-Augen-Prinzip auch auf den Bereich der Projektbetreuer bzw. auf deren Tätigkeit vor Ort auszudehnen.

Anwendung der Förderrichtlinien

14.1 (1) Einer der beiden bereits erwähnten Förderwerber (siehe TZ 12) reichte im Mai 2013 ein Bündel von grob umrissenen Forschungsprojekten im ERP-Technologieprogramm der aws ein und stellte dazu zusätzlich einen Frontrunner-Förderantrag bei der aws. Laut Förderrichtlinie des BMVIT war allerdings nur die Förderung von Einzelprojekten zulässig.

Im Projektbündel war ein Forschungsprojekt mit dem Hinweis auf einen beabsichtigten Frontrunner-Förderantrag bei der FFG enthalten. Im Zuge der Bearbeitung des Antrags bei der aws wurde das bei der FFG mittlerweile beantragte und im September 2013 von dieser genehmigte Projekt zur Vermeidung einer Doppelförderung aus der Kostenaufstellung des Frontrunner-Förderantrags bei der aws ausgeschieden. Die aws sagte dem Unternehmen aufgrund des ausreichend hohen verbleibenden Projektvolumens von rd. 15,1 Mio. EUR eine Frontrunner-Förderung in der maximalen Förderhöhe von 1 Mio. EUR (Deckelung) zu.

(2) Für den erwähnten FFG-Antrag im Juni 2013 legte das Unternehmen nur für das erste Jahr eine detaillierte Projektplanung vor, während für die nachfolgenden zwei Jahre die im Ausschreibungsleitfaden der FFG geforderten detaillierten Planungen fehlten. Laut diesem war bei „mehrjährigen Vorhaben im ersten Förderansuchen eine Grobplanung des gesamten Vorhabens (Kosten- und Zeitplan) erforderlich, die eine Einschätzung der geplanten Arbeiten über den gesamten Projektzeitraum ermöglichte“. Die Projektkosten betrugen rd. 3,01 Mio. EUR.

Die FFG akzeptierte trotz der fehlenden Detailplanungen für das zweite und dritte Projektjahr, dass das Unternehmen für die weitere Finanzierung dieses Projektes einen Frontrunner-Förderantrag für diesen Zeit-

raum der Projektlaufzeit stellte. Dabei erhöhte sich das Projektvolumen auf rd. 4,15 Mio. EUR. Die FFG sagte dem Förderwerber für das Gesamtprojekt insgesamt 1,04 Mio. EUR an Fördermitteln für drei Jahre zu. Dies entsprach einer optimalen Ausnutzung der Fördermöglichkeiten der FFG durch den Antragsteller.

(3) In Summe konnte der Förderwerber rd. 2 Mio. EUR Frontrunner-Fördermittel aufgrund der Aufteilung des Projektes auf die FFG und die aws lukrieren. Zusätzlich erhielt er einen zinsbegünstigten ERP-Technologiekredit in Höhe von 7,5 Mio. EUR mit einem Förderbarwert von 240.000 EUR.

(4) Im ersten Abstimmungsgespräch zwischen der FFG und der aws vom September 2013 (siehe TZ 12) wurde der oben beschriebene Fall aufgrund möglicher Überschneidungen bei der Förderung behandelt. Dabei vereinbarten die beiden Förderstellen, künftig Kurzzusammenfassungen zu den Projekten auf Referentenebene auszutauschen. Aus Anlass der örtlichen Gebarungsüberprüfung durch den RH ersuchte die FFG das Unternehmen im Februar 2015 um Darstellung der Kostenabgrenzung zwischen dem vom FFG geförderten Teilprojekt und dem von der aws geförderten Projektbündel. Das Unternehmen gab an, dass jedes Projekt aus dem Projektbündel sowohl in der Buchhaltung, als auch in der Kostenrechnung einzeln erfasst und abgerechnet werde. Daraus ergab sich, dass in wirtschaftlicher bzw. technischer Hinsicht mehrere Projekte eines Antragstellers im Rahmen der Frontrunner-Förderaktion entgegen der Förderrichtlinien gleichzeitig gefördert wurden.

14.2 Der RH kritisierte, dass in einem Fall von der aws mehrere Projekte (Projektbündel) entgegen der Förderrichtlinien der Frontrunner-Förderaktion gleichzeitig gefördert und auch vom BMVIT genehmigt wurden. Weiters kritisierte er, dass die FFG entgegen der Bestimmungen des Ausschreibungsleitfadens dieses Projekt förderte, obwohl dessen Gesamtkosten zum Einreichungszeitpunkt nicht abschätzbar waren.

Der RH empfahl dem BMVIT, im Rahmen seiner Genehmigungsbefugnisse sowie seiner Aufsichtsfunktion für die Einhaltung der Förderrichtlinien durch die aws und die FFG zu sorgen und nur die Förderung von Einzelprojekten bzw. vollständig geplanten Projekten zuzulassen.

Weiters empfahl der RH dem BMVIT, die beiden Förderstellen zu einem vertieften Austausch von Projektinformationen (Förderwerber, Projektinhalt, Zuschusshöhe) zu verpflichten. Dabei sollten klare inhaltliche Abgrenzungen der Förderaktivitäten zwischen der FFG und der aws im Rahmen der Frontrunner-Förderaktion eingeführt werden.

Förderabwicklung

14.3 (1) Das BMVIT sagte zu, die Empfehlung des RH zur verstärkten Zusammenarbeit aufzugreifen und auch im Jahr 2016 weitere konkrete Verbesserungen in der Kommunikation zwischen den beiden Förderstellen und der Dokumentation der Förderfälle vorzusehen.

(2) Die aws hielt fest, sie habe nicht entgegen der Förderrichtlinien gehandelt. Der Projektbegriff sei in den Frontrunner-Richtlinien nicht näher definiert als in den ERP-Richtlinien. Aus den Richtlinien ergebe sich keine Bestimmung, dass ein Projekt nicht aus mehreren Teilen bestehen könne. Ein Projekt würde als ein zeitlich und inhaltlich zusammen hängendes Bündel von Maßnahmen zur Erreichung eines oder mehrerer gemeinsamer Ziele verstanden werden. Ob ein Unternehmen Teile des Vorhabens in seiner Kostenrechnung getrennt darstellen und abrechnen könne, sei für den Projektbegriff daher nicht erheblich.

14.4 Der RH hielt der aws entgegen, dass die kostenrechnungsmäßige Aufteilung des Projekts durch den Antragsteller sehr wohl auf eine Abgrenzung im Sinne mehrerer Projekte mit selbstständigen Inhalten schließen ließ. Die gleichzeitige Förderung dieser Projekte widersprach daher nach seiner Auffassung den Förderrichtlinien. Der RH hielt daher seine Kritik und seine Empfehlung aufrecht.

15.1 (1) Das BMVIT wies in seinem Frontrunner-Informationsblatt darauf hin, dass auch Unternehmen, die sich erst am Weg zum Frontrunner befanden, zur Zielgruppe der Frontrunner-Förderaktion zählen würden.

In der Praxis der Förderabwicklung zeigte sich jedoch, dass die Bewertungsschemata auf bereits etablierte Frontrunner-Unternehmen (i.d.R. Großunternehmen) zugeschnitten waren. Kleine und mittlere Unternehmen, die sich erst am Weg zum Frontrunner befanden, konnten das hohe Anforderungsprofil nicht erfüllen. Deutlich wurde dies im Fall eines Frontrunner-Förderantrags eines Kleinunternehmens an die FFG, wo das Unternehmen in seinem Marktsegment in Österreich Marktführer war und bereits erste Erfolge im benachbarten Ausland verzeichnete. Die Exportquote lag im Jahr 2011 bei 2,5 % und im Jahr 2012 bei 12 %. Mit dem Projekt sollten neue internationale Märkte erschlossen werden. Die FFG lehnte die Förderung aufgrund der noch nicht ausgebauten Internationalisierung ab; dies trotz der positiven Beurteilung des Innovationsgehalts und der Frontrunner-Strategie.

(2) Die folgende Tabellen zeigen die Verteilung der Frontrunner-Fördermittel in der FFG und der aws nach Unternehmensgröße (mittlere Unternehmen, Klein- und Großunternehmen)¹⁷:

Tabelle 8: Verteilung der Frontrunner-Fördermittel in der FFG nach Unternehmensgröße		2013	2014
FFG			
Kleinunternehmen			
Anzahl		2	0
zugesagte Förderung in EUR		573.300	0
Mittlere Unternehmen			
Anzahl		5	2
zugesagte Förderung in EUR		2.922.600	1.426.100
Großunternehmen			
Anzahl		19	17
zugesagte Förderung in EUR		13.988.900	15.549.600

Quelle: FFG

In der FFG kamen somit überwiegend Großunternehmen in den Genuss der Frontrunner-Förderung. In den Jahren 2013 und 2014 gingen 80 % bzw. 92 % der Frontrunner-Fördermittel an Großunternehmen. Demgegenüber erhielten Kleinunternehmen im Jahr 2014 keine Frontrunner-Förderung.

¹⁷ Gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt L124 vom 20.5.2003) sind mittlere Unternehmen jene mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Umsatz unter 50 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme unter 43 Mio. EUR. Kleine Unternehmen sind jene mit weniger als 50 Mitarbeitern und einem Umsatz oder Bilanzsumme unter 10 Mio. EUR. Kleinstunternehmen sind jene mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Umsatz bzw. Jahresbilanz unter 2 Mio. EUR. Große Unternehmen sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

Förderabwicklung

Tabelle 9: Verteilung der Frontrunner-Fördermittel in der aws nach Unternehmensgröße

aws	2013	2014
Kleinunternehmen		
Anzahl	1	1
zugesagte Förderung in EUR	360.000	110.000
Mittlere Unternehmen		
Anzahl	1	2
zugesagte Förderung in EUR	1.000.000	740.000
Großunternehmen		
Anzahl	6	9
zugesagte Förderung in EUR	3.597.750	4.075.000

Quelle: aws

Auch in der aws kamen hauptsächlich Großunternehmen in den Genuss der Frontrunner-Förderung. In den Jahren 2013 und 2014 gingen 73 % bzw. 83 % der Fördermittel an Großunternehmen.

15.2 Der RH kritisierte, dass in der Praxis kleine und mittlere Unternehmen kaum zum Zug kamen, weil insbesondere bei der bestehenden internationalen Marktposition das Anforderungsprofil zu hoch war. Dies stand im Widerspruch zu den Intentionen des BMVIT. Der RH empfahl dem BMVIT, die Förderrichtlinien dahingehend anzupassen, dass zukünftig auch kleine und mittlere Unternehmen („Unternehmen am Weg zum Frontrunner“) die Frontrunner-Förderaktion in Anspruch nehmen können.

15.3 (1) Laut *Stellungnahme des BMVIT* würde das Frontrunner-Programm auf bestimmte Projektkriterien von international tätigen, besonders innovativen Unternehmen fokussieren, stehe aber großen wie kleinen Unternehmen in gleicher Weise offen. Der KMU-Anteil könne deshalb je nach den Anträgen schwanken; 2015 habe er rd. 40 % betragen.

(2) Laut *Stellungnahme der aws* habe sich im Jahr 2015 die Verteilung zwischen KMU und großen Unternehmen anders als in den beiden ersten Jahren dargestellt. Per Ende November 2015 seien sieben Projekte genehmigt worden. Davon seien vier von KMU durchgeführt worden. Vom Fördervolumen 2015 seien rd. 40 % auf KMU entfallen.

15.4 Der nahm positiv zur Kenntnis, dass im Unterschied zu den Jahren 2013 und 2014 nunmehr ein größerer Teil des Fördervolumens auf KMU entfiel.

Portfoliogespräche

16.1 (1) Die FFG führte mit ausgewählten forschungsintensiven Unternehmen jährliche sogenannte Portfoliogespräche zum Nachweis des Anreizeffekts der Förderung.¹⁸ Ein Abgleich der Liste der sogenannten Portfoliokunden mit der Liste der Frontrunner-geförderten Unternehmen zeigte, dass Portfoliokunden durchschnittlich eine doppelt so hohe Frontrunner-Förderung lukrieren konnten wie Nicht-Portfolio-kunden; das waren durchschnittlich rd. 1,18 Mio. EUR im Vergleich zu durchschnittlich rd. 600.000 EUR. Die Bedeutung der Portfoliogespräche zeigte sich u.a. daran, dass in einem Einzelfall bei einem Portfoliokunden die Nichterwähnung eines Projekts im Portfoliogespräch zu einer Ablehnung des Förderansuchens führte.

Aufgrund der Änderung der beihilfenrechtlichen Bestimmungen der EU¹⁹ war ab dem Jahr 2015 eine Bewertung des Anreizeffekts in der Form von Portfoliogesprächen nicht mehr zulässig. Ziel der FFG war es aber, im Rahmen sogenannter jährlicher FFG-Gespräche²⁰ weiter einen umfassenden Überblick über das jahresaktuelle Forschungspotfolio und die F&E-Strategie von forschungsintensiven Antragstellern zu erhalten sowie einen Ausblick auf aktuelle und zukünftige Entwicklungen des Förderangebots zu geben. Eine wissenschaftliche Begründung für diese Vorgangsweise, um die Additionalität des Fördergeschehens zu sichern, lag nicht vor.

(2) Die aws führte keine Gespräche mit häufigen Förderkunden. Es traten jedoch im Zuge der Förderfallprüfung einige Fälle zutage, wo die Unternehmen zu ERP-Krediten, die bereits beantragt waren, nachträglich teils auf Anraten des Projektbetreuers Frontrunner-Förderanträge stellten. Abwicklungstechnisch gelang dies über die Vorverlegung des sogenannten Anerkennungstichtags. Der Anerkennungstichtag war jenes Datum, ab welchem bei dem Projekt Kosten geltend gemacht werden konnten. Dieses Datum wich häufig ab vom Datum des Antragseingangs; z.B. wenn bereits früher ein Antrag oder eine fristwahrende Einreichung bei der aws oder einer anderen Förderstelle zum gleichen Projekt gestellt wurde. Die internen Bestimmungen der aws sahen zur Festlegung des Anerkennungstichtags entweder das Datum des Antragseingangs oder eine Projektinformation an die aws vor, die alle Merkmale eines fristwahrenden Antrags enthielt und erkennen ließ, dass ein konkretes Produkt beantragt wurde. Diese Merkmale waren aber nicht weiter konkretisiert. Weiters war für die Festlegung des Aner-

¹⁸ Dieser Nachweis war notwendig aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben. Die Vorgehensweise der FFG war explizit von der EU-Kommission genehmigt worden.

¹⁹ Einzelnotifizierungen von Förderungsrichtlinien nicht mehr möglich. Anstelle dessen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, anzuwenden.

²⁰ FFG internes Projekt ENRICO – ENRICH CustOmer relationship

Förderabwicklung

kennungsstichtags eine fristwahrende Einreichung eines Förderantrags bei einer anderen Förderstelle zum gleichen Projekt oder ein früherer Antrag zum gleichen Projekt (z.B. ERP-Kredit) bei der aws vorgesehen.

16.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die beiden Förderstellen auch während bestehender Förderbeziehungen Frontrunner-Förderungen nachträglich bewarben bzw. in Aussicht stellten. Nach Ansicht des RH führte dies zwischen den Antragstellern zu Verzerrungen im Wettbewerb um Förderungen sowie zu einer zusätzlichen Förderbarriere für andere Unternehmen aufgrund der limitierten jährlichen Fördermittel. Bei der FFG hatten Antragsteller mit bestehendem Kontakt zur Förderstelle Vorteile gegenüber Nicht-Portfoliokunden und konnten durchschnittlich doppelt so hohe Förderungen lukrieren. Bei der aws erfolgte die Festlegung des Anerkennungsstichtags häufig zum Vorteil der Förderwerber. Die Festlegung des Anerkennungsstichtags der aws war nach Ansicht des RH aufgrund der weitgesteckten internen Regelungen, die auch antragsähnliche Projektinformationen zur Wahrung des Anerkennungsstichtags erlaubten, nicht ausreichend präzise geregelt und konnte zur Bevorzugung von einzelnen Förderwerbern führen.

Der RH empfahl der FFG, sämtliche Antragsteller unabhängig von bereits bestehenden Förderbeziehungen gleich zu behandeln und das Verfahren zur Sicherung der Additionalität (Portfoliogespräch, ab 2015 FFG-Gespräch) kritisch zu hinterfragen, weil dadurch zusätzliche Förderbarrieren für Erstförderwerber aufgebaut wurden.

Der RH empfahl der aws, den Anerkennungsstichtag nach eindeutigen Kriterien transparent festzulegen und die Möglichkeit einer fristwahrenden Projektinformation abzuschaffen.

16.3 (1) *Laut Stellungnahme der FFG sei das Portfoliogespräch zum Nachweis des Anreizeffekts der Förderung 2015 obsolet geworden, da es bei hilfenrechtlich nicht mehr notwendig sei. Die neu entwickelten FFG-Gespräche würden ein Beratungsinstrument für Organisationen mit sehr breitem Forschungspotential darstellen. Die FFG werde die Auswahl von Organisationen für FFG-Gespräche nach transparenten und nachvollziehbaren Kriterien vornehmen und – damit es zu keinen Förderbarrieren kommt – spezielle Services und Förderformate für Erstförderwerber anbieten.*

Eine Analyse der Zahlen der Frontrunner-Förderaktion zeige, dass die Erfolgsquote von Organisationen mit Portfoliogespräch nicht höher gewesen sei als jene von Organisationen, welche kein Portfoliogespräch mit der FFG führten. Die vom RH erwähnte unterschiedliche durch-

schnittliche Höhe der Förderung pro Projekt ergebe sich aus der größeren Anzahl von kleineren Projekten in der Gruppe der Organisationen ohne Portfoliogespräch.

(2) Laut Stellungnahme der aws sei die Festlegung des Anerkennungsstichtags eindeutig geregelt. Für die Festlegung des Anerkennungsstichtags gäbe es einen von sämtlichen Mitarbeitern zu befolgenden Standardprozess in der aws, der im internen Prozess- und Programmhandbuch auch entsprechend dokumentiert sei. Demnach werde das Datum des Antragseingangs als Anerkennungsstichtag für die Kosten herangezogen. Wenn für das gleiche Vorhaben bei einer Landesförderstelle oder bei der aws bereits ein Projektantrag früher eingelangt sei, werde dieses frühere Datum als Anerkennungsstichtag herangezogen, sofern die formalen Erfordernisse gemäß Beihilfenrecht erfüllt wären. Mit den Förderstellen der Länder gebe es diesbezügliche Vereinbarungen für eine wechselseitige Anerkennung des Eingangsdatums von Förderungsansuchen. Wenn das Vorhaben mit seiner Umsetzung erst später als die Antragsstellung beginnen würde, könne dieses spätere Datum als Anerkennungsstichtag festgesetzt werden.

16.4 (1) Der RH sah auch die FFG-Gespräche als Nachfolger der Portfolio-Gespräche unter dem Aspekt der Wahrung der Wettbewerbsneutralität von Fördermaßnahmen problematisch. Er verwies neuerlich darauf, dass Unternehmen, welche keine FFG-Gespräche führten, in Summe weniger Fördermittel erhielten als die andere Gruppe.

(2) Der RH verwies gegenüber der aws erneut auf die Möglichkeit, den Anerkennungsstichtag mit dem Datum einer Projektinformation festzulegen. Er wiederholte seine Kritik, dass die dabei einzuhaltenden Kriterien nicht ausreichend präzise definiert waren. Der RH empfahl daher neuerlich die Abschaffung dieser Variante für die Festlegung des Anerkennungsstichtags.

Abwicklungskosten

17.1 Beide Förderstellen wickelten die Frontrunner-Förderaktion innerhalb bestehender organisatorischer und personeller Strukturen ab. Die Kosten der Abwicklung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Förderabwicklung

Tabelle 10: Abwicklungskosten der Fronrunner-Förderaktion der FFG und der aws

	Vorarbeiten (Jahre 2012/ 2013)	2013	2014	Summe 2012 bis 2014
		in EUR		
Personalkosten				
FFG	38.819	251.951	134.784	425.554
aws	0	18.603	34.428	53.032
Sachkosten				
FFG	69.808	0	0	69.808
aws	0	1.343	3.284	4.627

Quellen: Kostenrechnung der FFG und der aws; eigene Darstellung

Im Ausführungsvertrag der Fronrunner-Förderaktion der FFG waren maximal 3 % an Abwicklungskosten bezogen auf die Fördersumme vereinbart. Im Abwicklungsvertrag der aws waren maximal 50.000 EUR an Abwicklungskosten pro Jahr vorgesehen.

Die Abwicklungskosten der FFG und der aws lagen im Jahr 2013 bei 271.900 EUR und im Jahr 2014 bei 172.500 EUR. Dies entsprach im Jahr 2013 1,2 % und im Jahr 2014 0,8 % der jährlich zugesagten Fördermittel. Die deutliche Abnahme der Personalkosten der FFG von 2013 auf 2014 ergab sich aufgrund geringerer Antragszahlen. Der verhältnismäßig geringe Abwicklungsaufwand in der aws ergab sich aus der administrativen Koppelung der Fronrunner-Förderaktion mit dem ERP-Kreditantrag (siehe TZ 10).

Die ausgewiesenen Sachkosten der FFG im Jahr 2013 waren zur Gänze werbebezogene Ausgaben im Zuge der Vorarbeiten für die Fronrunner-Förderaktion. Der Großteil dieser Ausgaben stand im Zusammenhang mit der Beklebung der sogenannten „Fronrunner-Lok“, nämlich rd. 58.000 EUR. Die Werbeausgaben wurden aus dem administrativen Abwicklungsbudget des Ausführungsvertrags 2013 bestritten. Die FFG gab den personenbezogenen Zeitaufwand für koordinierende Tätigkeiten mit 60 Personenstunden im Jahr 2013 an. Im Jahr 2014 fielen keine Werbeausgaben betreffend der Fronrunner-Förderaktion an. Weitere öffentlichkeitswirksame Ausgaben für die Fronrunner-Förderaktion plante die FFG nicht mehr.

17.2 Der RH hielt den relativ geringen Abwicklungsaufwand in der FFG und der aws aufgrund der Abwicklung innerhalb bestehender organisatorischer und personeller Strukturen der Fronrunner-Förderaktion positiv fest. Dieser blieb dadurch auch sowohl bei der FFG als auch

bei der aws deutlich unter den vertraglich vereinbarten Höchstgrenzen.

Datenbank in der aws

18.1 Die vom RH angeforderte Liste der Frontrunner-Projektdaten der aws enthielt zahlreiche Unstimmigkeiten in der Chronologie der Entscheidungsschritte. Diese ergaben sich lt. Auskunft der aws aus Überschreibungen von z.B. Entscheidungsdaten aufgrund interner Erfordernisse und Anfangsschwächen im Einsatz der Datenbank, die im Dezember 2010 implementiert worden war. Weiters wurden Bearbeitungsschritte von Führungskräften teils nachträglich von Assistenzkräften eingetragen.

Die aws übermittelte dem RH im Zuge der Geburungsüberprüfung auch eine weitere, überarbeitete und fehlerfreie Liste der Frontrunner-Projektdaten.

18.2 Der RH hielt positiv fest, dass die aws aus Anlass der örtlichen Geburungsüberprüfung die vorgefundenen Unstimmigkeiten in der Liste der Frontrunner-Projektdaten aufklärte und bereinigte. Er empfahl der aws, die Datenbank auch um Mehrfacherfassungen von Frontrunner-Förderfällen zu bereinigen. Vorläufige Versionen z.B. des Gutachtens sollten als solche gekennzeichnet sein, so dass in der Datenbank ein einziges, eindeutiges Entscheidungsdatum je Prozessschritt aufscheint.

18.3 *Die aws teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung bereits im Zuge der vollständigen Umstellung auf eine elektronische Abwicklung im Sommer 2015 umgesetzt habe.*

Schlussempfehlungen

19 Zusammenfassend hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

BMVIT

- (1) Durch eine geeignete rechtliche Basis sollte eine einheitliche Abwicklung von Förderaktionen mit Beteiligung mehrerer Förderstellen sichergestellt werden. Dies könnte etwa durch die Übertragung des Leadmanagements an eine Förderstelle erzielt werden. (TZ 4)
- (2) Künftig sollten vor Einführung neuartige Förderaktionen wie z.B. der Frontrunner-Förderaktion für deren wissenschaftliche Untermauerung gesorgt bzw. ausreichend Zeit für eine ex-ante Evaluierung des Förderdesigns eingeplant werden. Weiters wäre der Förderbedarf der Zielgruppe im Rahmen der Vorarbeiten zur Einführung grundsätzlich zu klären und zu quantifizieren. (TZ 5)
- (3) Eine lediglich finanzielle Aufwertung bestehender Förderinstrumente wäre durch eine quantifizierte Analyse bzw. Festlegung der geplanten zusätzlichen Wirkungen z.B. zusätzliche Arbeitsplätze, Wertschöpfung, F&E-Quote zu vermeiden. (TZ 6)
- (4) Das Indikatorenbündel zur Wirkungsmessung der Frontrunner-Förderaktion sollte erweitert werden und darin auch die unmittelbaren Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft sowie auf den Arbeitsmarkt als Indikatoren bzw. Soll-Werte inklusive einer Bewertung der Mitnahmeeffekte berücksichtigt werden. (TZ 9)
- (5) Es sollten zeitnahe Meilensteine für den Erfolg der Frontrunner-Förderaktion definiert werden und hiefür die bereits vorhandenen Daten (bspw. Exportquote sowie Entwicklung von Arbeitsplätzen) genutzt werden. (TZ 9)
- (6) Den beiden Förderstellen FFG und aws sollte die Einführung einer Vorprüfung der Frontrunner-Förderanträge mit einheitlich quantifizierten Indikatoren vorgegeben werden. (TZ 11)
- (7) Es wäre eine Vereinheitlichung der Bewertungskriterien bzw. deren Gliederungstiefe vorzunehmen. Dies sollte möglichst unter Anwendung quantitativer Kriterien erfolgen, wie z.B. Exportquote, F&E-Aufwand in Relation zum Gesamtaufwand und neu zu schaffende Arbeitsplätze. Bei der Festlegung der Bewertungskriterien sollten die jeweiligen Kernkompetenzen (Forschungs- bzw. Wirt-

schaftsförderung) der beiden Förderstellen durch eine vertiefte Zusammenarbeit verstärkt genutzt werden. (TZ 12)

(8) Im Rahmen seiner Genehmigungsbefugnisse sowie seiner Aufsichtsfunktion sollte für die Einhaltung der Förderrichtlinien durch die aws und die FFG gesorgt und nur die Förderung von Einzelprojekten bzw. vollständig geplanten Projekten zugelassen werden. (TZ 14)

(9) Die beiden Förderstellen sollten zu einem vertieften Austausch von Projektinformationen (Förderwerber, Projektinhalt, Zuschuss Höhe) verpflichtet werden. Dabei sollten klare inhaltliche Abgrenzungen der Förderaktivitäten zwischen der FFG und der aws im Rahmen der Frontrunner-Förderaktion eingeführt werden. (TZ 14)

(10) Die Förderrichtlinien sollten dahingehend angepasst werden, dass zukünftig auch kleine und mittlere Unternehmen („Unternehmen am Weg zum Frontrunner“) verstärkt die Frontrunner-Förderaktion in Anspruch nehmen können. (TZ 15)

FFG und aws

(11) Es sollte ein vertiefter Abstimmungsprozess über die gesamte Laufzeit der Frontrunner-Förderverträge betrieben werden. (TZ 12)

FFG

(12) Es sollte eine Mindestpunkteanzahl eingeführt werden, um eine einheitliche Zugangsschwelle zu gewährleisten. (TZ 10)

(13) Eine Vorprüfung anhand quantifizierter Eckdaten wie Umsatz, Exportquote, Anzahl Mitarbeiter, Forschungsquote sollte in den Abwicklungsprozess integriert werden, um eine effizientere Vorgehensweise zu gewährleisten. (TZ 11)

(14) Abweichungen bei der Beurteilung eines Frontrunner-Kriteriums gegenüber den Subkriterien sollten schriftlich begründet werden. (TZ 13)

(15) Sämtliche Antragsteller sollten unabhängig von bereits bestehenden Förderbeziehungen gleich behandelt werden. Das Verfahren zur Sicherung der Additionalität (Portfoliogespräch, ab 2015 FFG-Gespräch) wäre kritisch zu hinterfragen, weil dadurch zusätzliche Förderbarrieren für Erstförderwerber aufgebaut wurden. (TZ 16)

Schlussempfehlungen

aws

- (16) Das Vier-Augen-Prinzip sollte bereits bei der Vorbereitung der Förderentscheidung durch die Befassung eines Zweitbegutachter verstärkt bzw. konsequent umgesetzt werden. Weiters sollten die Vor-Ort-Besuche umfassend dokumentiert werden. (TZ 10)
- (17) Die Vorprüfung der Frontrunner-Förderanträge sollte mittels einer Checkliste anhand quantifizierter Eckdaten standardisiert und dokumentiert werden. (TZ 11)
- (18) Die interne Qualitätssicherung bei der Erstellung der Gutachten zur Bewertung der Frontrunner-Förderanträge wäre durch die Einschaltung eines zweiten Projektbetreuers zu ergänzen. (TZ 13)
- (19) Der Anerkennungsstichtag sollte nach eindeutigen Kriterien transparent festgelegt und die Möglichkeit einer fristwahrenden Projektinformation abgeschafft werden. (TZ 16)
- (20) Die Datenbank sollte auch um Mehrfacherfassungen von Frontrunner-Förderfällen bereinigt werden. Vorläufige Versionen z.B. des Gutachtens sollten als solche gekennzeichnet sein, so dass in der Datenbank ein einziges, eindeutiges Entscheidungsdatum je Prozessschritt aufscheint. (TZ 18)



BMVIT

ANHANG
Entscheidungsträger

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck

**BMVIT**ANHANG
Entscheidungsträger**Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH****Aufsichtsrat**

Vorsitzender Dipl.-Ing. Peter MITTERBAUER
(4. September 2004 bis 12. Juli 2012)

Mag. Gertrude TUMPEL-GUGERELL
(seit 12. Juli 2012)

**Stellvertreter des
Vorsitzenden** Dipl.-Ing. Johann MARIHART
(seit 19. September 2007)

Geschäftsführer Dr. Henrietta EGERTH
(seit 4. September 2004)

Dr. Klaus PSEINER
(seit 4. September 2004)



ANHANG

Entscheidungsträger

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Aufsichtsrat

Vorsitzender Dr. Stephan KOREN
(5. Dezember 2008 bis 7. Juni 2012)

**Vorstandsdirektor Dr. Thomas UHER
(seit 7. Juni 2012)**

Stellvertreter des Dr. Daniela STRASSL
Vorsitzenden (5. Dezember 2008 bis 7. Juni 2012)

Dr. Elisabeth HAGEN
(seit 7. Juni 2012)

Geschäftsführer Mag. Johann MOSER
(1. Oktober 2007 bis 1. Oktober 2012)

Dipl.-Ing. Bernhard SAGMEISTER
(seit 15. Juli 2009)

Mag. Edeltraud STIFTINGER
(seit 1. Oktober 2012)

Wien, im Juni 2016

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

**Reihe Bund 2016/5****Bericht des Rechnungshofes**

- Einführung der Wirkungsorientierung in ausgewählten Bundesministerien
- Österreichisches Zentrum für Begabtenförderung und Begabungsforschung (ÖZBF)
- Schüler mit Migrationshintergrund – Antworten des Schulsystems; Follow-up-Überprüfung
- Modellversuche Neue Mittelschule; Follow-up-Überprüfung
- Villacher Alpenstrassen Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H.
- Haftungen des Bundes für Exportförderungen; Follow-up-Überprüfung
- Internes Kontrollsyste im Bereich der Finanzverwaltung an der Technischen Universität Graz und an der Universität Salzburg
- Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH

Reihe Bund 2016/6**Bericht des Rechnungshofes**

- Burgtheater GmbH

**Bisher erschienen:****Reihe Bund 2016/1****Bericht des Rechnungshofes**

- Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz – Vergabe von Haftungen
- Energie-Control Austria
- Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen; Follow-up-Überprüfung
- Zusammenarbeit Bundessozialamt und Sozialabteilung Land Steiermark; Follow-up-Überprüfung
- Wiener Stadterweiterungsfonds; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2016/2**Bericht des Rechnungshofes**

- Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik
- Löschung von Abgabenrückständen
- KELAG Wärme GmbH
- MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst; Follow-up-Überprüfung
- Wellcon Gesellschaft für Prävention und Arbeitsmedizin GmbH; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2016/3**Bericht des Rechnungshofes**

- Instrumente zur finanziellen Steuerung der Krankenversicherung
- Ausgewählte Steuerungsbereiche in der Krankenversicherung
- Europäischer Globalisierungsfonds – Projekt für Transportarbeiter NÖ/OÖ
- Münze Österreich Aktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung
- via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH; Follow-up-Überprüfung
- Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2016/4**Bericht des Rechnungshofes**

- Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich
- Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfsszuweisungen in den Ländern Niederösterreich und Steiermark
- EFRE-Einzelentscheidungen
- Stiftung Österreichisches Freilichtmuseum
- Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige; Follow-up-Überprüfung
- Flächennutzung im Bereich der Neuen Donau, der Donauinsel und des Donaukanals



